

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **57 (1931)**

Heft 41

PDF erstellt am: **21.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

... Nacktheit hat an sich weder mit Sittlichkeit, noch mit Unsittlichkeit etwas zu tun ...

Bern. Obergericht.

Dieses Plakat, das auf der «Hyspa» in Bern für die nacktkulturistischen Bestrebungen des «Schweizerischen Lichtbundes» Reklame machte, ist kurz vor Torschluss von Herrn Dr. Hoppeler aus Zürich heruntergerissen und eingesteckt worden. Die Zentralstelle des Schweizerischen Lichtbundes hat nach Kenntnisnahme Strafantrag wegen Diebstahls gestellt.

Das ist natürlich Unsinn!

Wenn Dr. Hoppeler demonstrativ ein Plakat zugunsten der Nacktkultur von der Wand reißt, so kann man ihn deswegen nicht des Diebstahls, sondern höchstens der gewaltsamen Entkleidung von Objekten bezichtigen. Dr. Hoppeler fröhnt also durch sein Handeln selber der Nacktkultur: Er entblösst Ausstellungswände ihres Behanges.

Da nun aber nach dem Urteil des bernischen Obergerichtes: «... Nacktheit an sich, weder mit Sittlichkeit noch mit Unsittlichkeit etwas zu tun hat...», so kann dem fraglichen Doktor Hoppeler seine Handlungsweise weder als richtiglich noch als unsittlich ausgelegt werden.

Dr. Hoppeler wird also die Entscheidung des bernischen Obergerichtes mit Vorteil für sich selber in Anspruch nehmen können. Umsomehr, als dieses in seinem Entscheid nicht aussagt, auf was für Objekte sich sein Begriff der Nacktheit bezieht, weshalb der Begriff sehr wohl auch auf Ausstellungswände seine Anwendung finden kann. Das ist wohl auch der tiefere Grund, warum fraglicher Dr. Hoppeler das Plakat nicht bloss herunterriss, sondern auch einsteckte. Sicherlich wollte er sich damit des massgebenden Entlastungsmaterials versichern, für den Fall, dass ihm jemand die gewaltsame Entblössung der Ausstellungswand zum Vorwurf machen wollte.

Trotz dieser anerkennenswerten Raffinesse scheint uns aber im Ge-



Gr. Rabinovitch

**Der Arzt: „Pfui! Diese Unsittlichkeit!  
Ziehen Sie sofort Ihr Kind an!“**

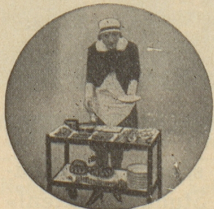
dankengang des Herrn Dr. Hoppeler doch ein lässiger Denkfehler zu stecken. Er offenbart sich in dem Worte «gewaltsam». Es fragt sich nämlich, ob die gewaltsame Bemühung an einem Objekt zur Herbeiführung seiner Nacktheit mit Sittlichkeit oder Unsittlichkeit ebensowenig zu tun habe, wie der herbeigeführte Zustand selbst.

Nehmen wir bloss an, der Schweizerische Lichtbund hätte in weiser Voraussicht aller fanatischen Eventualitäten das kritische Plakat statt einer nackten Wand, einem nackten Mädchen umgehängt. Es fragt sich nun: Hätte Dr. Hoppeler das Plakat trotzdem heruntergerissen, und wenn

ja, hätte er sich angesichts des nackten Tatbestandes, mit einiger Aussicht auf Anerkennung, darauf berufen können, dass Nacktheit an und für sich weder mit Sittlichkeit noch mit Unsittlichkeit etwas zu tun hat.

Die Entscheidung ist nicht einfach, doch lässt sich wohl die erste Möglichkeit ohne weiteres bejahen ... nämlich dahin, dass ein solches Benehmen an sich mit Sittlichkeit nichts zu tun hat.

Damit ist für uns der Fall befriedigend geklärt. Die Entscheidung der zweiten Möglichkeit überlassen wir getrost den bernischen Gerichten. Möge ein salomonisches Urteil dem Fall mit Humor gerecht werden.



**Weckerles  
Grill-Room**

Speiserestaurant  
im Hotel Bahnhof  
**ST. GALLEN**  
gegenüber Hauptbahnhof.

Gegen Fettsucht, Kropf, Arterienverkalkung und Beschwerden des kritischen Alters, ist die ideale Kur mit

**ADIPOSIN VON DR HAFNER**

Preis Fr. 6.50

Laboratoires Plaine 43, Yverdon